



**Zuger Kantonaler
Trachtenverband**

Statuten

vom 27. April 1980

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Zuger Kantonaler Trachtenverband", nachstehend ZKTV genannt, besteht mit Sitz in Zug eine Vereinigung aller Trachtengruppen des Kantons Zug im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt die Erhaltung, Pflege und Erneuerung des Zuger Trachtenwesens, insbesondere der Volkstrachten, des Volksliedes und des Volkstanzes.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Mitglieder des ZKTV sind die Ortsgruppen und deren Mitglieder. Der Verband kann auch Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 3

¹Als Ortsgruppen können Gruppen von wenigstens 10 Trachtenleuten aufgenommen werden; die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Kantonalvorstand durch die Delegierten- oder Hauptversammlung.

²Mit dem Beitritt zu einer Ortsgruppe werden deren Mitglieder gleichzeitig Einzelmitglieder des ZKTV.

³Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Kantonalvorstandes oder einer Ortsgruppe Personen ernannt werden, die sich um den ZKTV oder das Trachtenwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegierten- oder Hauptversammlung.

Art. 4

Die Ortsgruppen organisieren sich selbständig. Sie haben ihre Statuten und deren Änderungen dem Kantonalvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5

Ortsgruppen, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können vom Kantonalvorstand nach vorheriger Verwarnung in ihrer Tätigkeit eingestellt und sodann von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Ortsgruppen verlieren mit dem Ausscheiden aus dem ZKTV alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 6

¹Die Mitglieder der Ortsgruppen sind zugleich Mitglieder der Schweizerischen Trachtenvereinigung. Der ZKTV erhebt von den Ortsgruppen die der Schweizerischen Trachtenvereinigung abzuliefernden Mitgliederbeiträge. In diesen Beiträgen ist die Zustellung der Vereinszeitschrift der Schweizerischen Trachtenvereinigung "Heimatleben" inbegriffen. Bei mehrfacher Mitgliedschaft in der gleichen Familie wird nur eine Zeitschrift zugestellt. Ein Mitglied bezahlt den ganzen, die übrigen Mitglieder aus der gleichen Familie einen entsprechend ermässigten Beitrag.

²Die Einzelmitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, der von der Delegierten- oder Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Einzug und die Ablieferung an den ZKTV erfolgt durch die Ortsgruppen. Diese erstellen nach ihrer Generalversammlung, spätestens bis Ende März, zu Händen des Kantonalkassiers ein Mitgliederverzeichnis und überweisen der Kantonalkasse gleichzeitig die geschuldeten Mitgliederbeiträge.

³Die Ehrenmitglieder des ZKTV sind beitragsfrei.

4. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe des ZKTV sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Delegiertenversammlung
- c) Der Kantonalvorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Trachtenkommission, sowie allfällige weitere Kommissionen

Art. 8

¹Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Einzelmitglieder und das oberste Organ des ZKTV. Sie findet ordentlicherweise alle drei Jahre im ersten Halbjahr statt.

²Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Kantonalvorstandes oder wenn ein Zehntel aller Einzelmitglieder dies schriftlich verlangt. An den Hauptversammlungen haben alle Einzelmitglieder Zutritt und gleiches Stimmrecht.

³Mit der Hauptversammlung soll in der Regel ein Kantonaler Trachtentag mit Darbietungen der Ortsgruppen verbunden werden.

Art. 9

Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte in ausschliesslicher Kompetenz vorbehalten:

- a) Wahl des engeren Vorstandes (Art. 14, Abs. 1) und der Rechnungsrevisoren (Art.20), ausgenommen Ersatzwahlen während der Amtsperiode
- b) Statutenänderungen (Art.27)

- c) Ausschluss von Ortsgruppen (Art. 5)
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des ZKTV (Art. 28)

Art. 10

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Ortsgruppen und findet ordentlicherweise in den Zwischenjahren zwischen den Hauptversammlungen jeweils im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Kantonalvorstandes einberufen oder wenn mindestens zwei Ortsgruppen dies schriftlich verlangen.

²Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Ortsgruppen. Jede Ortsgruppe hat das Recht auf mindestens zwei Delegiertenstimmen. Ortsgruppen mit mehr als 20 Mitgliedern haben pro 10 weitere Mitglieder Anrecht auf je eine zusätzliche Delegiertenstimme. Massgebend für die Berechnung der Delegiertenstimmen ist die letzte Beitragszahlung an die Kantonalkasse.

³Die Mitglieder des engeren Vorstandes können nicht als Delegierte der Ortsgruppen bezeichnet werden und sind in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden.

Art. 11

¹Die Einladungen zu den Haupt- und Delegiertenversammlungen erfolgen durch den Kantonalvorstand durch Publikation im Mitteilungsblatt des ZKTV, "Zuger Chriesi", mindestens 20 Tage zuvor.

²Die Haupt- oder Delegiertenversammlungen erledigen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung der Jahresberichte

- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6, Abs.3 , und Genehmigung des Voranschlages
- f) Wahlen (Delegiertenversammlung nur Ersatzwahlen während der Amtsperiode)
- g) Aufnahme neuer Ortsgruppen gemäss Art. 3, Abs. 1
- h) Anträge des Kantonalvorstandes oder der Einzelmitglieder
- i) Mitgliederbewegungen
- j) Jahresprogramm und Festsetzung des nächsten Tagungsortes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen
- l) Verschiedenes

Art. 12

Anträge und Vorschläge von Ortsgruppen oder Einzelmitgliedern an die Haupt- oder Delegiertenversammlung sind bis 14 Tage vorher schriftlich an den Kantonalvorstand einzureichen.

Art. 13

¹An den Haupt- und Delegiertenversammlungen werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

²Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 14

¹Zur Leitung der Verbandsgeschäfte wählt die Hauptversammlung einen Vorstand, bestehend aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Kantonale Singleiter und Tanzleiter, bzw. deren Stellvertreter
- f) Beisitzer

²Diese bilden den engern Vorstand und werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amtsperiode.

³Die Präsidenten der Ortsgruppen gehören dem Vorstand von Amtes wegen an und bilden zusammen mit dem engern Vorstand den Kantonalvorstand. An den Sitzungen des Kantonalvorstandes sollen sich die Präsidenten bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied der betreffenden Ortsgruppe vertreten lassen.

⁴Die Vorstandsmitglieder haben nach Erreichen des 65. Altersjahres ihren Rücktritt einzureichen.

Art. 15

Der Kantonalvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, fördert das kantonale Trachtenwesen und wacht über die Ortsgruppen.

Art. 16

Der engere Vorstand erledigt dringende Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Kantonalvorstandes vor, führt Beschlüsse aus und behandelt andere Aufgaben, die ihm der Kantonalvorstand zuweist.

Art. 17

¹Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen.

²Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18

Der Aktuar führt das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenzen, die Einladungen und Notizen im Mitteilungsblatt der Schweizerischen Trachtenvereinigung.

Art. 19

Dem Kassier untersteht das gesamte Kassawesen. Er führt eine geordnete Buchhaltung, erstattet alljährlich dem Vorstand und der Haupt- oder Delegiertenversammlung Bericht über die Verkehrsrechnung und den Vermögensbestand und unterbreitet den Voranschlag.

Art. 20

¹Die Hauptversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzmann. Am Ende jeder Amtsperiode scheidet der amtsälteste Revisor aus.

²Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die Haupt- oder Delegiertenversammlung.

Art. 21

¹Der Kantonalvorstand bestimmt die Mitglieder der Trachtenkommission und allfälliger weiterer Kommissionen.

²Die Trachtenkommission berät den Kantonalvorstand in allen Fragen, welche die Tracht betreffen und wacht über die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

5. RECHNUNGSWESEN

Art. 22

Die Einnahmen des ZKTV bestehen aus:

- a) den ordentlichen Beiträgen der Ortsgruppen
- b) den Beiträgen von Gönnern, Schenkungen und Vermächtnissen
- c) dem Ergebnis von kantonalen Veranstaltungen

Art. 23

Für Verbindlichkeiten des ZKTV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

6. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 24

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 25

Die Ortsgruppen und Einzelmitglieder haben sich in ihren Trachten an die Vorschriften des Kantonalverbandes (Kantonales Trachtenbrevier) und der Schweizerischen Trachtenvereinigung zu halten. Über wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Trachten entscheidet der ZKTV in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Trachtenvereinigung.

Art. 26

Das Mitteilungsblatt "Zuger Chriesi" ist das offizielle Publikationsorgan des ZKTV. Die darin veröffentlichten Mitteilungen der

Verbandsorgane sich den Mitgliedern rechtsgültig zur Kenntnis gebracht.

7. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 27

Der ZKTV kann aufgelöst werden durch Beschluss von 2/3-Mehrheit sämtlicher Einzelmitglieder. Dabei dürfen Vermögen und Inventar weder verteilt noch veräussert werden, sondern müssen dem Kanton Zug zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben werden bis wieder ein ZKTV mit gleichem Zweck gegründet wird.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. April 1980 in Menzingen angenommen und ersetzen diejenigen vom 11. Juni 1971.

27. April 1980

ZUGER KANTONALER TRACHTENVERBAND

Sig.

Martin Hotz
Präsident

Sig.

Josef Odermatt
Aktuar